

Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20 Postfach 3439 6002 Luzern Telefon +41 41 228 60 90 gesundheit@lu.ch www.gesundheit.lu.ch

MERKBLATT

Arzneimittelversorgung in Institutionen bei fehlender ärztlicher Betreuung

Dieses Merkblatt enthält Informationen und Hinweise, die dem aktuellen Stand der gesetzlichen Grundlagen und/oder des Wissens zum Zeitpunkt der Erstellung entsprechen. Das Merkblatt ist nicht abschliessend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verantwortung für die Einhaltung aller aktuell gültigen Gesetze und Vorschriften liegt bei der für die Tätigkeit und/oder den Betrieb verantwortlichen Person.

Apothekerinnen und Apotheker sind berechtigt, Dauermedikationen - auch ohne Rezept - bis zu einem Jahr weiterzuführen. Ausgewählte verschreibungspflichtige Arzneimittel für definierte Indikationen dürfen sie auch in eigener Kompetenz abgeben (z.B. diejenigen, welche von der Abgabekategorie C in die Abgabekategorie B umgeteilt wurden). In begründeten Notfällen haben sie auch die Kompetenz, weitere verschreibungspflichtige Arzneimittel (auch solche mit kontrollierten Substanzen) abzugeben. Es besteht deshalb auch in Institutionen keine Versorgungslücke bei Patientinnen und Patienten, wenn eine Arztpraxis - aus welchen Gründen auch immer - keine Arzneimittel mehr abgibt respektive der Arzt oder die Ärztin die Betreuung einstellt.

Schuldner ist in jedem Fall der Patient bzw. die Patientin. Dies gilt insbesondere, wenn die Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnt.

Die Dokumentationspflicht bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und die Meldepflicht für kontrollierte Substanzen bleibt dabei grundsätzlich bestehen (vgl. die entsprechenden Positionspapiere auf www.kantonsapotheker.ch «Umsetzungshilfe Persönliche Abgabe und Dokumentationspflicht rezeptpflichtiger Arzneimittel in öffentlichen Apotheken [VAM Art. 47, Art. 48]» und das Positionspapier H 010.02 - Ärztliche Verschreibungen V02 - 01.11.2018).

Grundsätzlich muss bei der Versorgung von Bewohnenden in Institutionen in jedem einzelnen Fall über das richtige Vorgehen entschieden werden.

Für die Medikation von Patientinnen und Patienten in einer Institution muss immer eine ärztliche Verschreibung vorliegen (in der Regel überführt die Institution diese in eine betriebsinterne Medikationsliste zusammen).

Diese Verschreibungen sind im Sinne eines Dauerrezeptes weiter gültig, auch wenn die ärztliche Betreuung nicht mehr sichergestellt ist, und bis die ärztliche Betreuung zeitnah durch einen anderen Arzt oder Ärztin übernommen wird. Entsprechend können bei laufenden Therapien die Medikationen an Bewohnenden in Institutionen weitergeführt werden und auf diese verwiesen werden.

Folgende Punkte können bei der Beurteilung einen Einfluss auf die Umsetzung haben:

- Die Institution hat bereits eine Bewilligung zum Führen einer Institutionsapotheke.
 - → Die fvP des Betriebes ist dafür verantwortlich die Versorgung der Bewohner sicherzustellen.
 - → Eine direkte Abrechnung durch die Institution ist grundsätzlich möglich, da die Institution eine Zulassung zur Abrechnung über die OKP verfügt.
- Der zweite wichtige Aspekt ist-, wie/wo die Arzneimittel bisher bezogen wurden.
 - o Grosshandel (Voraussetzung Institutionsbewilligung)
 - → Abrechnung und Dokumentation erfolgt durch Institution
 - o öffentliche Apotheke (Dauer)-Rezepte liegen in der Apotheke
 - → Abrechnung und Dokumentation wie bisher durch Apotheke (ev. Vorbezüge, bis ein neues Rezept vorliegt)
 - Arztpraxis sofern die Praxis die Versorgung nicht mehr sicherstellt
 Grundeätzlich ist der Patient bzw. die Patientin der Schuldner
 - → Grundsätzlich ist der Patient bzw. die Patientin der Schuldner oder die Schuldnerin
 - → Es kann geprüft werden, ob die Krankenkasse im Rahmen ihrer Kulanz die Kosten ohne Vorliegen einer ärztlichen Verschreibung ausnahmsweise übernimmt.
 - → Die Lieferung kann als Vorbezug gehandhabt werden, bis die ärztliche Betreuung wieder sichergestellt ist. Ja nachdem entfällt die Meldepflicht für Betäubungsmittel, respektive erfolgt zeitversetzt.

Die Dokumentation kann mit Verweis auf die in der Institution vorliegende ärztliche Verschreibung (z.B. Medikationsliste) erfolgen (z.B. Kopien von Patientenetiketten der Arztpraxis auf den Arzneimittelpackungen etc.).

Stand 19.06.2023 StL/PvE